

ANSUCHEN um Zulassung zur BERUFSREIFEPRÜFUNG  
(gemäß BRPG, BGBl. Nr. 68/1997 i.d.g.F.)

**MERKBLATT**  
zum Ansuchen-Formular

1. Das Ansuchen ist jeweils vom Prüfungskandidaten bei der höheren Schule seiner Wahl einzubringen, die Sitz einer Prüfungskommission ist.

Die gewählte Schulart/Fachrichtung ist im Ansuchen (A) bei **Pkt. A** anzuführen,

Nach Zulassung zur Berufsreifeprüfung ist ein Wechsel der Prüfungskommission nicht mehr zulässig.

2. Die persönlich erbrachten Voraussetzungen sind ausdrücklich anzuführen und zu belegen:

- Die Identität durch die Geburtsurkunde (bei der Anmeldung) sowie einen amtlichen Lichtbildausweis wie Pass/Führerschein (bei der Prüfung), s. A. **Pkt. H**).

*Hinweis:*

- Nicht vor Vollendung des **17.** Lebensjahres darf ein Kandidat zur 1. Teilprüfung antreten und
- nicht vor Vollendung des **19.** Lebensjahres zur letzten Teilprüfung (§ 4 Abs. 3 BRPG)

- Das Zeugnis über die erfolgreiche Lehrabschlussprüfung, oder Facharbeiterprüfung, den Abschluss einer mindestens dreijährigen mittleren Schule, Krankenpflegeschule oder Schule für Gesundheits- und Krankenpflege oder mindestens 30 Monate umfassenden Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst (lt. § 1 Abs. 1 lit. 1-5 BRPG i.d.g.F), s. A. **Pkt. D**)

- Für die Teilprüfung „Fachbereich“ ist das Berufsfeld des Prüfungskandidaten (einschließlich des fachlichen Umfeldes) durch einschlägige Zeugnisse sowie Arbeitsbestätigungen zu belegen, aus welchen sich die berufliche Tätigkeit des Kandidaten nachvollziehen lässt.

Das „Berufsfeld“ definiert sich durch den erlernten oder tatsächlich ausgeübten Beruf des Kandidaten. , Grundlage dieser Teilprüfung sind die Lehrinhalte der Prüfungsgebiete der entsprechenden höheren Schule. S. A. **Pkt. G**).

3. Anzugeben ist der angestrebte Termin, an dem erstmals eine Prüfung an der Schule abgelegt werden soll: Durch Ankreuzen und Ergänzung der Jahreszahl, s. A. **Pkt. C**).

4. Für einen Entfall der Prüfungen „Lebende Fremdsprache“ und/bzw. „Fachbereich“, sind jeweils die *entsprechenden Zeugnisse* über eine nach Inhalt, Prüfungsform, Prüfungsdauer und Niveau gleichwertige erfolgreiche Prüfung anzuschließen.
- Der Entfall richtet sich ausschließlich nach der *Verordnung über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung BGBl. II Nr. 268/2000*, s. A. **Pkt. E**).
5. Dem Antrag auf Anerkennung von Prüfungen sind die entsprechenden positiven *Zeugnisse* anzuschließen
- (von einer Einrichtung der Erwachsenenbildung; über abschließende Prüfungen an einer mittleren oder höheren Schule, an der Akademie für Sozialarbeit, an einer Akademie im Sinne des Akademie-Studiengesetzes 1999, an einen Fachhochschul-Studiengang oder an einer Universität,
- sofern* deren Inhalt und Dauer den Erfordernissen des BRPG § 3 Abs. 1 entsprechen). Die Überprüfung obliegt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission an der höheren Schule, s. A. **Pkt. F**).
6. Ausdrücklich anzugeben ist, ob die Teilprüfung „Lebende Fremdsprache“ *schriftlich oder mündlich* gewünscht wird (gilt dann auch für eine allfällige Wiederholung dieser Teilprüfung), s. A. **Pkt. G**).
7. Das Ansuchen ist entsprechend den Bestimmungen in den §§ 11, 13, und 14 des Gebührengesetzes BGBl. Nr. 267/1957 in der geltenden Fassung zu vergebühren. Das heißt, der Antrag selbst ist mit ATS 180,-- das entspricht € 13,08, jede Beilage, die einen erforderlichen Nachweis für erbrachte Voraussetzungen darstellt, (z.B. Geburtsurkunde, Arbeitszeugnis, etc,...) ist mit ATS 50,--, das entspricht € 3,63 zu vergebühren.

**Sonstige Hinweise:**

Bei Unvollständigkeit des Ansuchens besteht die Gefahr, dass es als nicht bearbeitbar bzw. unzulässig zurückzuweisen ist und somit als *nicht eingebracht* gilt.

Es sind die Rechtsvorschriften anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Einlangens des jeweiligen Ansuchens durch den Prüfungskandidaten/die Prüfungskandidatin bei der zuständigen höheren Schulen gelten.

Die Prüfungsgebühren für die an der Schule abgelegten Teilprüfungen hat der Prüfungskandidat vor Antritt zur Prüfung zu entrichten.

Hinweis: Mit männlichen Formen sind zur Einfachheit auch weibliche Personen gemeint.